



*Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil*

[www.kita-thalwil.ch](http://www.kita-thalwil.ch)

## Tarifreglement Kita

gültig ab 1. Januar 2025



## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich .....	3
2	Subventionen .....	3
3	Tarife.....	3
4	Einschreibgebühren .....	3
5	Monatspauschale und Eingewöhnung .....	4
6	Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	4
7	Rechnungsstellung .....	4
8	Abweichung von der vereinbarten Betreuung .....	5
9	Änderungen und Kündigungen .....	5
10	Umgang mit höherer Gewalt .....	6
11	Nichtbeachten des Betriebsreglements/des Kita-Tarifreglements .....	6
12	Inkrafttreten.....	6



## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Das Tarifreglement Kita regelt ergänzend zum Betriebskonzept das Betreuungsangebot in den Kita-Standorten der Stiftung Kita Thalwil sowie die Kosten für die Nutzung des familienergänzenden Betreuungsangebots sowie deren Verrechnung.
- 1.2 Die Stiftung Kita Thalwil stellt den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag über den gewünschten und vereinbarten Leistungsrahmen zum Vollkostentarif aus. Ein allfälliger Subventionsbeitrag wird von der Stiftung Kita Thalwil bei der monatlichen Rechnungsstellung basierend auf der von der Gemeinde Thalwil ausgestellten Beitragsfaktorenverfügung in Abzug gebracht.

## 2 Subventionen

Einen allfälligen Anspruch auf finanzielle Unterstützungsleistungen (Subventionen) können in Thalwil/Gattikon wohnhafte Erziehungsberechtigte über das Anmeldeportal der Gemeinde Thalwil geltend machen. Die Voraussetzungen, der Umfang und die Höhe der Subventionen wie auch die Auszahlungsmodalitäten sind in der jeweils gültigen Betreuungsverordnung und dem Subventionsreglement der Gemeinde Thalwil geregelt.

## 3 Tarife

<b>Betreuungseinheit</b>	<b>Altersstufe bis 18. Lebensmonat Tagestarif CHF</b>	<b>Altersstufe ab 19. Lebensmonat Tagestarif CHF</b>
Ganzer Tag inkl. Mahlzeiten	151.00	137.00
Halber Tag mit Mittagessen*	113.25	102.75
Halber Tag ohne Mittagessen*	75.50	68.50

\*Nur als Zusatztage buchbar

## 4 Einschreibegebühren

- 4.1 Die Stiftung Kita Thalwil verrechnet für Neueintritte eine einmalige Einschreibegebühr pro Kind von 150 Franken.
- 4.2 Die Stiftung Kita Thalwil verrechnet zusätzlich eine Pauschale von 150 Franken, wenn die Aufnahme eines Kindes mittels Aufnahmebestätigung vereinbart wurde, das Angebot der Stiftung Kita Thalwil auf Abschluss des Betreuungsvertrages in der Folge jedoch nicht angenommen wird.



## 5 Monatspauschale und Eingewöhnung

- 5.1 Die Monatspauschale errechnet sich auf Grundlage eines Einzeltarifs und 240 Betreuungstagen pro Jahr, wobei Feiertage, zwei Wochen Sommerbetriebsferien sowie die Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr in Abzug gebracht sind (=Faktor 4). Dieser Faktor wird mit dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem gültigen Einzeltarif multipliziert.

Berechnungsformel Monatspauschale:

Anzahl vereinbarte Betreuungstage pro Woche x Tagerarif x 4 = Monatspauschale

- 5.2 Die vereinbarte Betreuungsleistung beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes in die Kita. Die Eingewöhnungsphase ist – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit des Kindes – gemäss dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang kostenpflichtig. Der Beginn der Eingewöhnung wird in der Aufnahmebestätigung schriftlich vereinbart. Die Monatspauschale wird ab diesem Datum gemäss Betreuungsvertrag pro rata temporis mit einem reduzierten Wochenfaktor in Rechnung gestellt. Eine Verschiebung des Eingewöhnungsstarts ist in Ausnahmefällen möglich, hat aber keinen Einfluss auf den Start der Verrechnung der Monatspauschale, es sei denn, die Verschiebung erfolgt durch die Stiftung Kita Thalwil.

Berechnungsformel reduzierter Wochenfaktor:

Anzahl Arbeitstage ab Start Eingewöhnung / effektive Arbeitstage Monat x durchschnittliche Öffnungstage / Anzahl Wochentage x Anzahl gebuchte Betreuungstage = reduzierter Wochenfaktor

## 6 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Für Kinder, die aufgrund von besonderen Bedürfnissen (Entwicklungsverzögerungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen) einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen, wird ein individueller Zuschlag von mindestens 10 % bis maximal 50 % auf den regulären Tarif erhoben.

## 7 Rechnungsstellung

- 7.1 Die Rechnungsstellung der Monatspauschale erfolgt monatlich per Mailversand. Zusätzliche Betreuungstage werden separat verrechnet. Die Monatspauschale ist mittels Dauerauftrag jeweils bis zum 28. des laufenden Monats zu bezahlen. Für die Zustellung einer Papierrechnung werden zusätzlich 2.50 Franken verrechnet.
- 7.2 Allfällige Subventionsbeiträge werden von der Stiftung Kita Thalwil bei der monatlichen Rechnungsstellung basierend auf der von der Gemeinde Thalwil ausgestellten Beitragsfaktorenverfügung in Abzug gebracht.
- 7.3 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Rechnungen der Stiftung Kita Thalwil vollständig und fristgerecht zu bezahlen. Werden ausstehende Betreuungskosten nach erfolgter Mahnung und Nachfristsetzung nicht beglichen, wird der Betreuungsvertrag gekündigt. Die Mahnspesen betragen 15 Franken für die 1. Mahnung und 30 Franken für die 2. Mahnung.



## **8 Abweichung von der vereinbarten Betreuung**

- 8.1 Nicht beanspruchte Betreuungstage innerhalb der vereinbarten Betreuung können nicht kompensiert werden und führen nicht zu einer Reduktion der Monatspauschale. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (Ferien, Krankheit, usw.) ist dabei unerheblich.
- 8.2 Zusätzliche zur vereinbarten Betreuung beanspruchte Betreuungstage werden gemäss dem persönlichen Einzeltarif in Rechnung gestellt.
- 8.3 Bei längerer Ferienabwesenheit erfolgt keine Rückerstattung.
- 8.4 Krankheitstage werden nicht rückvergütet.
- 8.5 Für das verspätete Abholen des Kindes wird eine Gebühr von 30 Franken verrechnet.
- 8.6 Kann die vereinbarte Betreuungsleistung infolge einer übergeordneten behördlichen Anweisung in ausserordentlichen Situationen (z.B. Pandemie) nicht in Anspruch genommen werden, begründet dies – ebenso wie eine vorübergehende Beschränkung der Öffnungszeiten in Ausnahmesituationen - keinen Anspruch auf eine Reduktion oder einen Erlass der vertraglich vereinbarten Betreuungskosten.
- 8.7 Während der Kündigungsfrist sind die vereinbarten Betreuungskosten geschuldet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird. Diese Bestimmungen gelten auch bei einer Teilkündigung (Reduktion des Betreuungsumfangs).
- 8.8 Bei einem Ausschluss des Kindes aus der Kita sind die vereinbarten Betreuungsleistungen ebenfalls vollumfänglich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

## **9 Änderungen und Kündigungen**

- 9.1 Die Kündigungsfrist für die vereinbarte Betreuung beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte.
- 9.2 Ist ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, gilt bei Nichtbenötigen der vereinbarten Betreuung die zweimonatige Kündigungsfrist gemäss 9.1. Fällt die Kündigungsfrist ganz oder teilweise auf die Zeit nach dem vereinbarten Eintritt in die Kita gilt die Monatspauschale als geschuldet und wird entsprechend in Rechnung gestellt.
- 9.3 Erfolgt die Kündigung fristgerecht gemäss 9.1 zwei Monate vor dem vereinbarten Eintritt des Kindes, wird eine Bearbeitungsgebühr von 150 Franken in Rechnung gestellt.
- 9.4 Die Kündigungsfrist bei Veränderung der vereinbarten Betreuung beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte.
- 9.5 Ein Wechsel innerhalb unserer Standorte ist bei entsprechendem Angebot mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Bei einem Wechsel vom Angebot Kita zum Angebot Tagesfamilie oder umgekehrt gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten.



## **10 Umgang mit höherer Gewalt**

### **10.1 Abwesenheit im Risikobereich der Erziehungsberechtigten**

Kann ein Kind die Kita nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Erziehungsberechtigten (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe z.B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), so ist die Verhinderung von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

### **10.2 Übergeordnete, unverschuldete Gründe**

Ist die Stiftung Kita Thalwil aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z.B. unverschuldete behördliche Schliessung z.B. wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln wie Asbest, unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen) nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, erlöschen die Leistungen im Betreuungsvertrag (Art. 119 OR). Höhere Gewalt entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Beitragszahlungspflicht.

## **11 Nichtbeachten des Betriebsreglements/des Kita-Tarifreglements**

Bei Nichtbeachten des Betriebsreglements und/oder des Kita-Tarifreglements, bei nicht bezahlten Rechnungen und/oder anderen Unstimmigkeiten ist der Kita-Platz durch die Stiftung Kita Thalwil innert Monatsfrist, gegebenenfalls auch per sofort, kündbar.

## **12 Inkrafttreten**

Das vorliegende Kita-Tarifreglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Kita-Tarifordnung umfänglich.

**Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil**

Der Stiftungsrat

Thalwil, 6. Oktober 2024